OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652974/12/ZO

Datum:
Linz, 13. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des H O, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 12.10.2023, GZ:07/432445 betreffend die Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28.11.2023,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die Frist zur amtsärztlichen Untersuchung mit sechs Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses festgelegt wird.

II. Gegen diese Entscheidungen ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 12.10.2023, GZ:07/432445 den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) aufgefordert, sich binnen einem Monat ab Zustellung des Bescheides zur Feststellung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken der Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A und B amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass der Beschwerdeführer laut einer Mitteilung an einer schweren Krankheit und Demenz leide und seit ca. fünf Jahren eine 24-Stunden-Betreuung habe. Er habe auch mehrere kleinere Unfälle verursacht. Der Bf hatte sich dazu trotz Parteiengehör nicht geäußert.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass er an der Erkrankung „Kennedy“ leide, weshalb er dreimal täglich Nahrung mittels Sonde erhalte. Dies sei auch der Grund für die 24-Stunden-Betreuung. Aufgrund dieser Erkrankung sei er beim Sprechen eingeschränkt, was aber keinen Einfluss auf das Autofahren habe. Andere körperliche Beeinträchtigungen habe er nicht. Die Behauptung, dass er dement sei, sei eine widerliche Behauptung. Mit seinem vorherigen Fahrzeug (Länge 5,5 m) habe er Probleme gehabt, Parkplätze zu finden, nicht jedoch beim Einparken selbst. Wegen der Größe des Fahrzeuges habe er in der Garage zweimal mit dem Rückspiegel gestreift.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28.11.2023 sowie Einholung einer Stellungnahme der Kfz-Versicherung des Bf und Wahrung des Parteiengehörs.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Der im Jahr x geborene Bf ist im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B. Er leidet an der „Kennedy-Krankheit“. Dabei handelt es sich um eine langsam fortschreitende neuromuskuläre Erkrankung. Diese führt zu Muskelschwäche, Muskelschwund und unwillkürliche Bewegungen sehr kleiner Muskelgruppen (Quelle: Wikipedia). Diese wirkt sich beim Bf derzeit am

deutlichsten im Mundbereich aus, weshalb der Bf Schwierigkeiten beim Sprechen und Schlucken hat. Aus diesem Grund wird er mittels Sonde ernährt und hat deshalb eine 24-Stunden-Pflege. Probleme beim Gehen waren im Zuge der mündlichen Verhandlung nicht erkennbar. Der Bf behauptete glaubwürdig, mit der Bedienung des Touchscreens seines neuen Kfz keine Probleme zu haben. Er machte in der Verhandlung insgesamt einen für sein Alter fitten Eindruck. Die in der Mitteilung an die Behörde behauptete Demenz konnte in keiner Weise bestätigt werden. Der Bf konnte der Verhandlung im vollen Umfang folgen und zeigte keinerlei Anzeichen eines geistigen Verfalles.

Mit Zustimmung des Bf wurde eine Auskunft seiner Kfz-Versicherung eingeholt. Diese ergab, dass der Bf in den letzten drei Jahren sechs Kaskoschäden als Lenker eines Kfz verursacht hatte. Der Bf gab dazu an, dass es sich dabei in fünf Fällen um geringe Schäden in der Garage (Streifkollisionen udgl) gehandelt habe und in einem Fall um einen geringen Parkschaden. Sein damaliges Fahrzeug sei ungewöhnlich lang und breit gewesen und die Garage nur minimal größer, weshalb es zu diesen Vorfällen gekommen sei. Seit Juni 2023 fahre er einen kleineren PKW und seither habe es keinen Schaden mehr gegeben. Dieses Vorbringen ist glaubwürdig.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 24 Abs.4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 5 Abs.1 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:

1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen bei denen es zu unvorhersehbaren Bewusstseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie
   a) Alkoholabhängigkeit oder

b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,

5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

5.2. Für das gegenständliche Verfahren geht es nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen mit Sicherheit auf das Fehlen der gesundheitlichen Eignung geschlossen werden kann, sondern es müssen genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH, 15.5.2019, Ra 2019/11/0032).

Der Bf leidet an der „Kennedy-Krankheit“, einer laut Wikipedia langsam fortschreitenden neuromuskulären Erkrankung. In der mündlichen Verhandlung machte er – abgesehen von Sprechschwierigkeiten – einen guten körperlichen Eindruck, soweit dies laienhaft beurteilt werden kann. Es ist durchaus denkbar, dass die vom Bf verursachten Verkehrsunfälle mit jeweils nur geringem Sachschaden auf die eingeschränkte räumliche Situation in der Garage zurückzuführen sind. Allerdings ist die Häufung dieser Unfälle (sechs in drei Jahren) doch sehr auffällig und es bestehen Bedenken, ob diese Unfälle nicht auch durch die mit seiner Erkrankung verbundenen muskulären Einschränkungen zumindest mitverursacht wurden. Diesbezüglich ist eine amtsärztliche (und allenfalls auch fachärztliche) Abklärung nach Ansicht des zuständigen Richters geboten.

Die Beschwerde war daher abzuweisen, wobei eine angemessene Frist für die amtsärztliche Untersuchung festgesetzt wurde.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 24 Abs. 4 FSG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl